

Gemeindebund Steiermark    Das Land Steiermark

VRV 2015

Das neue Haushaltsrecht der steirischen Gemeinden

Die **Umsetzung** der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018, **auf der Gemeindeebene** (Land Steiermark)

Stand: 29.10.2019

Steiermark, 30.10.2019

PROJEKTPARTNER:

Inhalt

VRV 2015 

- Das neue Haushaltsrecht
 - Entwicklung des Haushaltsrechts
 - Anwendungsbereich
 - Überblick
- Der integrierte Drei-Komponenten-Haushalt
 - Kameralistik
 - Doppelte kommunale Buchführung
- Das Haushaltsjahr einer Gemeinde
 - Umsetzung des Voranschlags
 - Rechnungsabschluss
 - Voranschlag



Geltungsbereich und Erstmalige Anwendung der VRV 2015

Überblick

VRV 2015



- Die VRV 2015 ist erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden!
 - Das bedeutet:
 - **VA 2020** muss im Jahr 2019 erstellt und vom GR bis spätestens 16.12.2019 beschlossen werden (Basis: VRV 2015).
 - **RA 2019** muss im Jahr 2020 erstellt und vom GR bis spätestens 31.03.2020 beschlossen werden (Basis: VRV 1997).
 - **RA 2020** ist erstmalig im Jahr 2021 erstellt und vom GR bis spätestens 31.03.2021 beschlossen (Basis: VRV 2015).
 - Die **Eröffnungsbilanz** kann spätestens in der Sitzung in der der RA 2020 beschlossen wird, vor diesem beschlossen werden.

VRV 2015/StGHVO



- § 1 VRV 2015/§ 2 StGHVO: Geltungsbereich
 - Führung des Haushalts der Gemeinden und ihrer öffentlichen Einrichtungen, Anlagen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, insbesondere Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (§ 71 GemO);
 - Opting out aus der VRV 2015:
 - für Eigenbetriebe (§ 71 Abs. 4 GemO),
 - Stiftungen, Anstalten und Fonds (§ 71 Abs. 7 GemO) nur, soweit das Betriebsstatut (§ 71 Abs. 4 GemO) nicht anderes vorsieht
 - Gemeindeverbände nach dem GVOG

VRV 2015



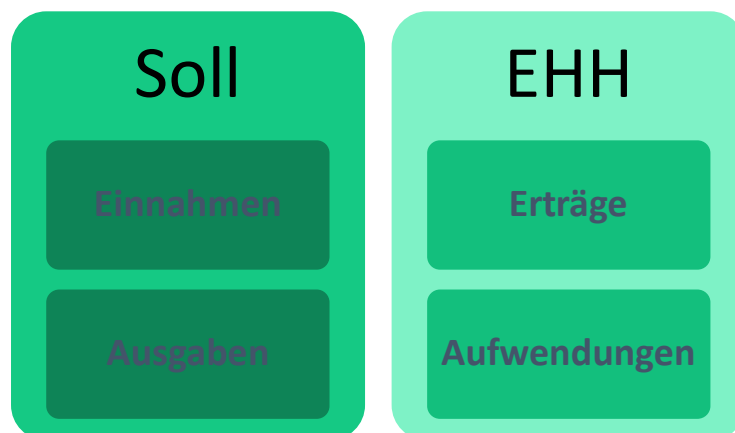
- Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung
 - des Voranschlages und
 - des Rechnungsabschlusses!
- Neu ist, dass die Regelungen zum Vermögen und den Schulden einer Gemeinde im Detail Eingang in die VRV 2015 gefunden haben!



Der integrierte Drei-Komponenten-Haushalt

7

Ergebnishaushalt (EHH)



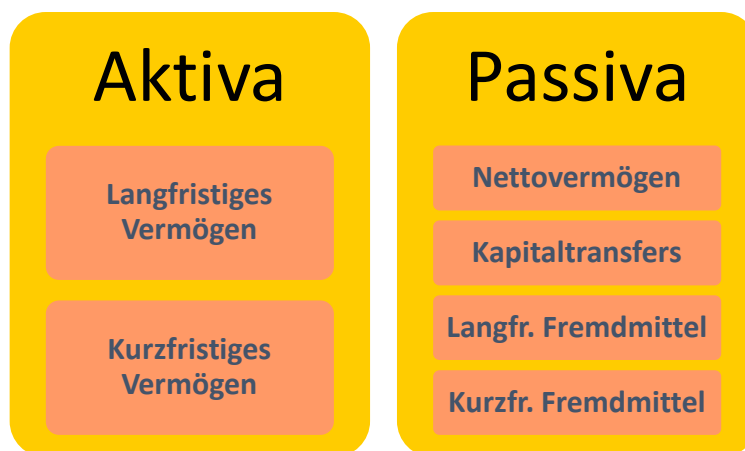
Hörmann

Finanzierungshaushalt (FHH)


 VRV 2015


Hörmann

Vermögenshaushalt (VH)

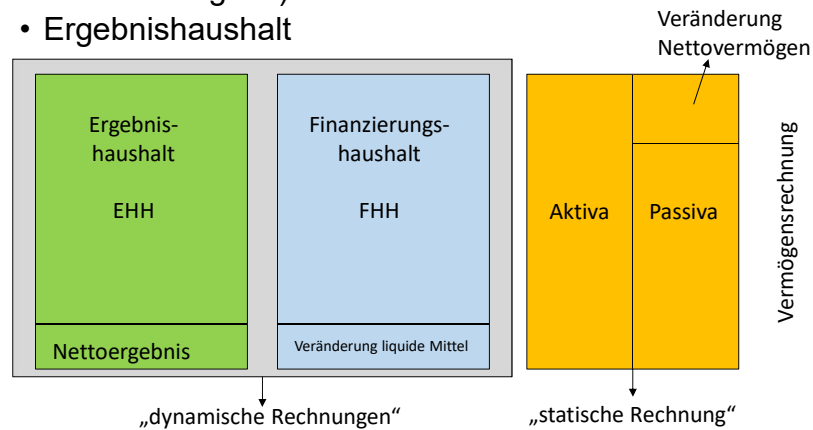

 VRV 2015


Hörmann

Gegenüberstellung der Konzepte - Doppik

VRV 2015

- doppelte Erfolgsermittlung
 - Vermögensvergleich (Veränderung des Nettovermögens)
 - Ergebnishaushalt

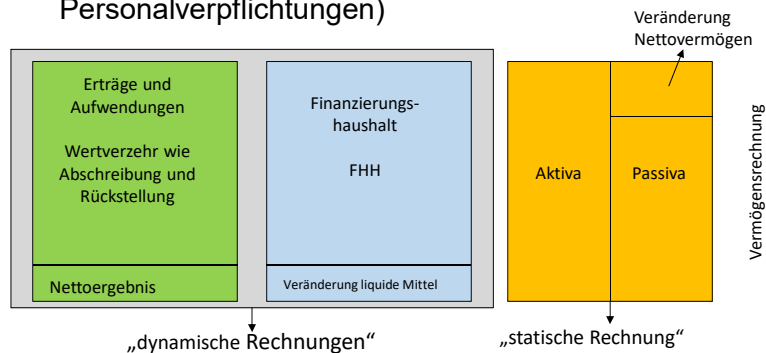


11

Gegenüberstellung der Konzepte - Doppik

VRV 2015

- Ermittlung eines Jahresergebnisses (Gewinn/Verlust)
 - Berücksichtigung des Wertverzehr des Vermögens durch Abschreibungen
 - Berücksichtigung von Rückstellungen (z.B. für Personalverpflichtungen)

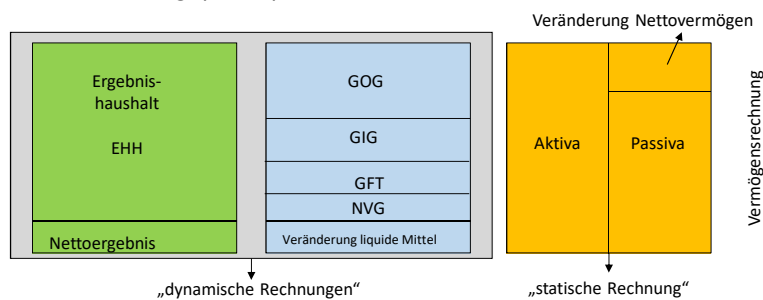


12

Gegenüberstellung der Konzepte - Doppik

VRV 2015

- Finanzierungsströme
 - Geldfluss operative Gebarung (GOG)
 - Geldfluss investive Gebarung (GIG)
 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (GFT)
 - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (NVG)

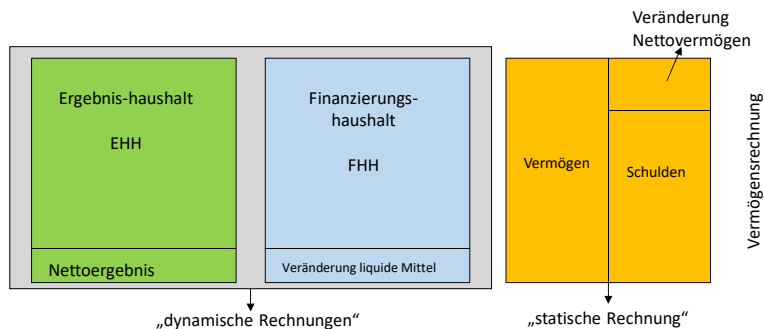


13

Gegenüberstellung der Konzepte - Doppik

VRV 2015

- Vermögen und Schulden
 - Vollständiger Vermögens- und Schuldennachweis (unter anderem auch Rückstellungen)



14



Das neue Haushaltsrecht der Gemeinden

(Grundzüge)

15

VRV 2015 – Ziel



- Getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage

- Unter Berücksichtigung der (neuen) Haushaltsregelungen

16

Hörmann

VRV 2015 – Maßnahmen



Ziel

- Transparenz
- Effizienz
- Vergleichbarkeit

Zusätzlich zu den bekannten Grundsätzen

- Wirtschaftlichkeit
- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit

17

Hörmann

Grundsätze



- Zwei zentrale Grundsätze bei der Veranschlagung und Buchführung fallen weg:
 - Grundsatz der Veranschlagung eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltes
 - Grundsatz der Fälligkeit
- Ergebnis:
 - Änderung der Darstellung im VA und RA
 - Änderung der Prozesse in der Gemeinde hinsichtlich der Erfassung der Geschäftsfälle und Verbuchung

18



Das neue Haushaltsgleichgewicht der Gemeinde

Hörmann

Das neue Haushaltsgleichgewicht der Gemeinden - Prämissen

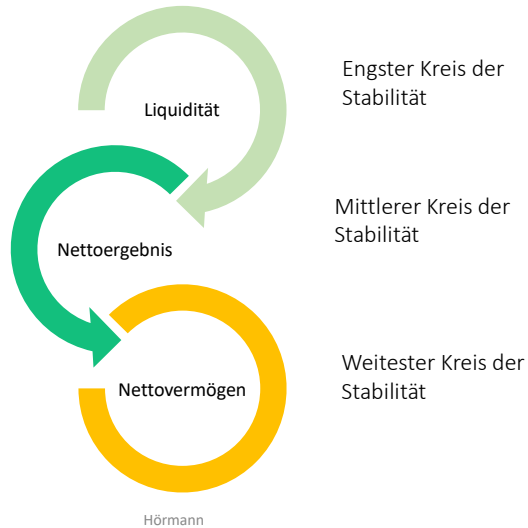


- Integrierter Dreikomponentenhaushalt
 - Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt „fließen“ ineinander!
- Es entstehend daher drei Kreise, die ihrerseits für die Stabilität und damit das Gleichgewicht der Gemeinde von Bedeutung sind!

Hörmann

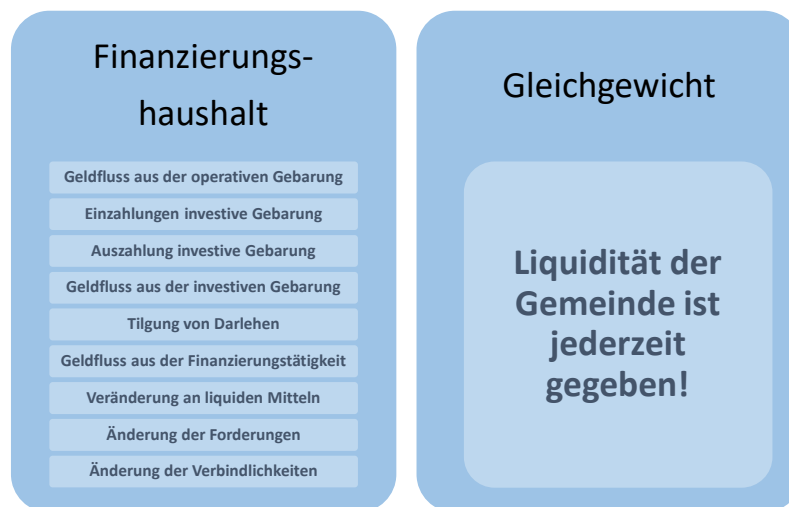
Das neue Haushaltsgleichgewicht der Gemeinden - Prämissen

VRV 2015



Das neue Haushaltsgleichgewicht

VRV 2015



Das neue Haushaltsgleichgewicht


 VRV 2015

Ergebnis- haushalt

Erträge aus operativer Verwaltung

Personalaufwendungen

Sachaufwendungen

Abschreibung

Nettoergebnis

Gleichgewicht

Ausgleich des
Nettoergebnisses ist
anzustreben!

Allgemeine
Haushaltsrücklagen
können ausgleichen!

Hörmann

Das neue Haushaltsgleichgewicht


 VRV 2015

Vermögens- haushalt

Nettovermögen

Kumuliertes Nettoergebnis

Haushaltsrücklagen

Langfristige Fremdmittel

Kurzfristige Fremdmittel

Gleichgewicht

Eine
Gemeinde
weist ein
positives
Netto-
vermögen aus!

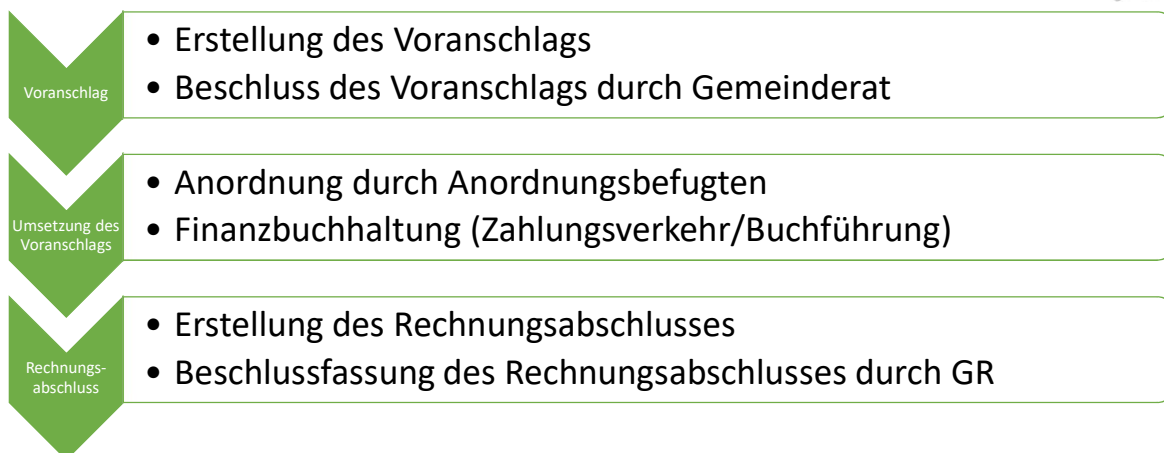
Hörmann



Ablauf des Haushaltsjahres einer Gemeinde

25

Haushaltsjahr einer Gemeinde



26



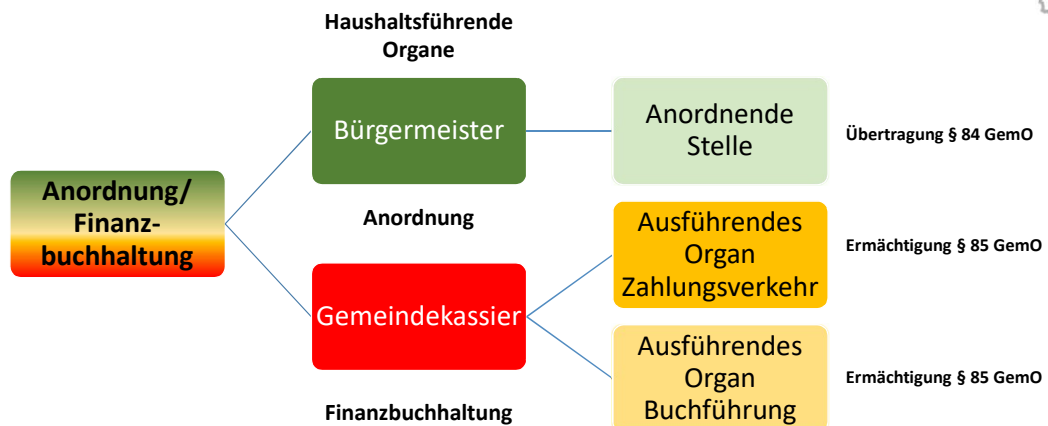
Umsetzung des Voranschlags

StGHVO - Überblick



- Organisation der Haushaltsführung
 - Die Aufgaben und die Organisation der Anordnung und der Finanzbuchhaltung wurde neu strukturiert und definiert
 - Ergebnis:
Die Gemeinde erhält ein in sich geschlossenes System der Anordnung und der Finanzbuchhaltung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips

Organisation des Gemeindehaushalts


 VRV 2015


StGHVO - Überblick


 VRV 2015

- Integrierten System der Gemeindehaushaltsführung
 - Durch die Anwendung von Haushaltsbuchführungssystemen gelingt es, dass sämtliche Maßnahmen der Haushaltsführung künftig digital gesetzt und dokumentiert werden müssen
 - Ergebnis:
Die physische Haushaltsführung wird von der digitalen Haushaltsführung abgelöst.

Integr. System der Gemeindehaushaltsführung (ISGH)



- Ziele:
 - Sichere und zuverlässige Erfassung und Unterfertigung von Anordnungen
 - Sichere Weitergabe der Buchungsdaten an die Finanzbuchhaltung im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung
 - Ordnungsgemäße Verbuchung im Wege der elektronischen Buchführung sowie der sicheren Aufbewahrung in elektr. Form
 - Einleitung und gesicherte Durchführung des Zahlungsverkehrs im Wege von Kreditinstituten

StGHVO - Überblick



- Haushaltsüberwachung
 - Die Haushaltsüberwachung ist weiterhin zentraler Bestandteil der Anordnung!
 - Es sind gegebenenfalls die
 - Bestellungen,
 - Lieferungen,
 - Rechnungsstellung und –legung sowie
 - die Zahlung
 verzeichnen.
 - Ergebnis:
Die Anordnungsbefugten haben dafür zu sorgen, dass eine Haushaltsüberwachung erfolgt.

StGHVO - Überblick



- Anordnung
 - Anordnung rückt vor die Zahlung und Verbuchung
 - Sämtliche Verbuchungen sind anzuordnen.
 - Völlig neue Prozesse sind in den Gemeinden erforderlich!
- Ergebnis:

Die Anordnung ist zentraler Bestandteil des Vollzugs des Voranschlages. Sämtliche Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, Umbuchungen sowie die Annahme und Abgabe von Sachen sind anzuordnen.

Originalbeleg



- Originalbeleg
 - Physische Originalbelege, die durch Scannen in einer elektronischen Form abgebildet wurden;
 - in elektronischer Form authentifizierte über ein Portal elektronisch eingebrachte Belege;
 - in elektronischer Form (PDF-Dokument) per E-Mail;
 - in Papierform.

Anordnung



Formen der Anordnung

Anordnung in elektronischer Form

Elektronische Fertigung gemäß § 39 StGHVO!

Anordnung in Papierform

Eigenhändige Unterschrift auf dem physischen Beleg (Papierform) gemäß § 91 StGHVO.

Anordnung



Arten der Anordnung

Zahlungsanordnung

Bewirkt:

- Verbuchung einer Forderung/ Verbindlichkeit und die damit ggf zusammenhängenden Erträge/ Aufwendungen
- Vergütungen innerhalb einer Gemeinde
- Nicht voranschlagswirksame Gebarung (NVG)
- Zahlungsanordnung per Fälligkeit

Buchungsanordnung

Bewirkt:

- Umbuchungen zwischen Konten
- Umbuchung von den NVG in die voranschlagswirksame Gebarung (VG)
- Sonstige nicht finanzierungswirksame Verbuchungen (etwa Abschreibungen)

StGHVO - Überblick



- Buchführung
 - Die Buchführung ist für die Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit im RA von zentraler Bedeutung!
 - Ergebnis:
Durch wesentliche Grundsätze, Regelungen und Anhaltspunkte soll das Ziel eines möglichst transparenten, vergleichbaren und nachvollziehbaren RA erreicht werden.

StGHVO - Überblick



- Zahlungsverkehr
 - Der Zahlungsverkehr wird neu gestaltet. Es muss eine Hauptzahlstelle eingerichtet werden. Die Verantwortung für die Girokonten der Gemeinde wird ebenfalls näher geregelt und das Vier-Augen-Prinzip besser verankert.
 - Ergebnis:
Durch die neuen Bestimmungen sollen bisherige bei den Gebarungsprüfungen festgestellte Schwächen möglichst beseitigt werden.



Rechnungsabschluss

39

StGHVO - Überblick



- Rechnungsabschluss
 - Übernahme der Empfehlungen des Österr. Gemeindebundes und des Österr. Städtebundes hinsichtlich der Form und Gliederung des RA im Detail
 - Ergänzung um den Investitionsnachweis, Nachweis der liquiden Mittel, Beteiligungsnachweis und Lagebericht
 - Örtliche Festlegung der Nutzungsdauer
 - Haushaltsrücklagen
 - Ergebnis:
Die Gemeinde erhält eine eindeutige Form und Gliederung sowie eine eindeutige Ordnung der einzelnen Bestandteile des Rechnungsabschlusses.



Wesen des Voranschlags

41

Wesen des Voranschlages



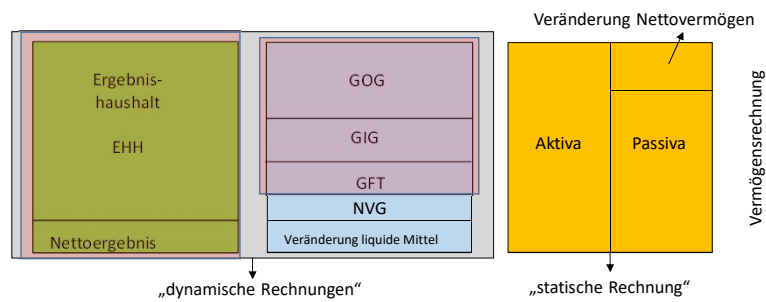
- Der Voranschlag ist eine (Verwaltungs-)Verordnung!
- Der Gemeinderat bindet sich und alle übrigen Organe der Gemeinde mit dem Beschluss des Voranschlages an diesen!
- Die Gemeinde hat sämtliche Forderungen in voller Höhe einzuziehen.
- Die Gemeinde darf Mittelverwendungen nur in der veranschlagten Höhe tätigen!
 - Damit wirkt sich die Bindungswirkung der Verordnung streng auf die Mittelverwendung (Aufwand **und** Auszahlung) aus!
 - ACHTUNG: Die Haushaltsüberwachung ist das einzige Instrument, welches die Einhaltung der Bindungswirkung der Verordnung sicherstellen kann!

42

Voranschlag



- Ein Ergebnisvoranschlag und ein Finanzierungsvoranschlag sind zu erstellen!



43



Bestandteile des Voranschlags

44

Bestandteile VA (Detail)



- Der Voranschlag besteht in folgender Reihenfolge aus
 1. dem Vorbericht
 2. dem Gesamt-Ergebnisvoranschlag,
 3. dem Gesamt-Finanzierungsvoranschlag,
 4. dem Voranschlagsquerschnitt,
 5. den Bereichsbudget des Ergebnisvoranschlages
 6. den Bereichsbudgets des Finanzierungsvoranschlages
 7. dem Detailnachweis auf Kontenebene,

Bestandteile VA (Detail)



- Der Voranschlag besteht in folgender Reihenfolge aus
 8. dem Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
 9. dem Stellenplan,
 10. der Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts,
 11. der Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 9a StGHVO),
 12. der Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden (Anlage 9b StGHVO),

Bestandteile VA (Detail)



- Der Voranschlag besteht in folgender Reihenfolge aus
 13. der Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 9c StGHVO),
 14. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
 15. die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und
 16. gegebenenfalls dem Haushaltskonsolidierungsbericht.

Vorbericht



- Muster für den ersten Vorbericht nach der StGHVO:
 - Berücksichtigung, dass einzelne Daten bzw. Informationen nicht vorliegen.
 - Konzentration auf das Wesentliche
 - Orientierung und allgemeine Erklärung

Vorbericht



- Bestandteile
 - Ergebnisvoranschlag
 - Finanzierungsvoranschlag
 - Nachweis der Investitionstätigkeit samt Teilbericht
 - Abweichung des VA 2020 vom mittelfristigen Haushaltsplan
 - Entwicklung des Vermögenshaushaltes
 - Finanzbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen
 - Kassenstärker



Ausgewählte Fragen zum Voranschlag 2020



Ordentlicher und außerordentlicher Schulsachaufwand

Finanzierungsvereinbarung gemäß § 28 PEG



- Inhalt:
 - Schulbauvorhaben: Beschreibung
 - Finanzierung
 - Endabrechnung
 - Änderung des Schulbauvorhabens
 - Rechtswirksamkeit



Sachanlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr

Sachanlagevermögen der FF



- Vereinbarung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums
 - Gemeinde ist zivilrechtlicher Eigentümer der von ihr (mit)finanzierten Vermögensgegenstände für eine FF.
 - Durch eine Vereinbarung zwischen einer FF und der Gemeinde, kann das wirtschaftliche Eigentum von der Gemeinde an die FF übertragen werden.
 - In diesem Fall hat die Gemeinde das SAV nicht zu aktivieren. Die FF hat die Sachanlagen in einem Vermögensverzeichnis darzustellen.



Sachanlagevermögen Wasserschutzbauten

Wasserschutzbauten



- VR-Arbeitssitzung am 17.09.2019
 - Unterschiedliche Zugänge der Partner
 - BMF/RH: Gemeinde ist wirtschaftlicher Eigentümer
 - Städtebund/Gemeindebund: Sämtliche Gebietskörperschaften haben Anteil an diesen Bauten – die bloße Zuordnung nach der Instandhaltung reicht nicht aus; die Anknüpfungspunkte Besitz/Verfügungsmacht/Untergangsrisiko treffen nicht vollständig zu.
 - Länder: Eine geteilte Darstellung des Sachanlagevermögens auf allen drei Ebenen erscheint nicht zweckmäßig.

Wasserschutzbauten



- VR-Arbeitssitzung am 17.09.2019
 - Die VR-Arbeitsgruppe prüft die unterschiedlichen Argumente und wird sich zu diesem Thema weiter austauschen.
 - Der Gemeindebund Österreich/Städtebund Österreich empfehlen die Wasserschutzbauten erst in den Vermögenshaushalt einer Gemeinde einzuarbeiten, wenn die oben skizzierte Frage geklärt ist.



SHV Umlage

Umlage SHV



- § 21 Abs 15 SHG:
 - Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf auf Grund des § 3 Abs. 2 F-VG auf die verbands-angehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Soll-Aufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) umzulegen (Sozialhilfeumlage).



Regionaler Kontenplan der Gemeindeebene Steiermark



Annäherungsweise Umrechnung der Voranschläge 2015 bis 2019 auf das neue Haushaltsrecht



VRV 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Verantwortlicher für den Inhalt:
MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

Informationen zur aktuellen Entwicklungen auf:
<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/134176599/DE/>

PROJEKTPARTNER:

BDO



RABEL

BEZIRKSREGIERUNG
NÖRDLICHE BUNDESLÄNDER

62